

**Ordnungsbehördliche Verordnung über die Durchführung der
Meldepflicht bei Wohnungswechsel innerhalb des Gebietes
der Stadt Straelen**

Auf Grund des § 29 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1969 (GV NW S. 732 / SGV NW 2060) und des § 17 Abs. 3 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 25. Mai 1960 (GV NW S. 81 / SGV NW 210) in der zur Zeit geltenden Fassung wird von der Stadt Straelen als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Straelen vom 26. November 1970 für das Gebiet der Stadt Straelen folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Bei Wohnungswechsel innerhalb des Gebietes der Stadt Straelen ist an Stelle des Meldescheines eine Umzugsmeldung einzureichen, die lediglich die Personalien der umziehenden Personen, das Religionsbekenntnis, die Bezeichnung der beiden Wohnungen und den Tag des Umzuges enthält.
(Muster der Anlage 1 der Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15. Juli 1960) (SMBL. NW 2101).

§ 2

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage der Verkündung in Kraft. Die vorstehende Verordnung wird hiermit verkündet.

Straelen, den 7.1.1971

Stadt Straelen
als örtliche Ordnungsbehörde
Weikamp
Bürgermeister